

Preisliste

gültig ab 1. Januar 2025



Verwaltung:

Landauer Straße 125
94419 REISBACH-OBERMÜNCHSDORF
Telefon 087 34/9380-0
Telefax 087 34/9380-29
E-Mail: info@tbv-ndb.de
www.tbv-ndb.de

ANGESCHLOSSENE LIEFERWERKE

Firma	Werk	Telefon
Betomix		
Osterhofen	94081 Kemating	085 42/41 73-42
Donau-Beton		
Osterhofen	94486 Osterhofen Donau-Gewerbepark 21	099 32/17 67
	94522 Wallersdorf Moosfürther Straße 84	099 33/332
Kerscher		
Dingolfing/Mengkofen	84130 Dingolfing Römerstraße 30	087 31/ 3775-13 Büro 087 31/3775-0
Kiermaier		
Baumgarten	84347 Pfarrkirchen Max-Lanz-Straße 5	085 61/910 100
	94405 Mettenhausen Reichersdorfer Straße 7	099 56/900-29
Mossandl		
Dingolfing	94437 Rosenau Werkstraße 10	099 55/14 14 Büro 087 31/709-0
Gebr. Westenthanner		
Prunn	94428 Prunn, Prunn 53	099 52/93 08-12
	94522 Wallersdorf, Solarstraße 6	099 52/93 08-12
	84307 Kirchberg, Straßhäuseln 15	099 52/93 08-12
Zentrallabor		
Obermünchsdorf		Tel. 087 34/93 80-16 E-Mail: zentrallabor@tbv-ndb.de

PREISLISTE BETON

Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Überwachungskl.	Größtkorn mm	Expositionsclassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsentwicklung			
							mittel		schnell	
							Sorten-Nr.	Preis frei Bau €/cbm	Sorten-Nr.	Preis frei Bau €/cbm
Unbewehrte Bauteile	C 8/10	F3	1	32	X0	WA	1033101	189,70	1033201	193,70
	C 8/10	F3	1	16	X0	WA	1032101	194,20	1032201	198,20
	C 12/15	F3	1	32	X0	WA	2033101	190,60	2033201	194,60
	C 12/15	F3	1	16	X0	WA	2032101	195,10	2032201	199,10
Bewehrte Innenbauteile	C 16/20	F3	1	32	XC2	WA	3133101	193,20	3133201	197,20
	C 16/20	F3	1	16	XC2	WA	3132101	197,70	3132201	201,70
	C 20/25	F3	1	32	XC3	WA	4233101	194,30	4233201	198,30
	C 20/25	F3	1	16	XC3	WA	4232101	198,80	4232201	202,80
Bewehrte Außenbauteile und WU-Bauteile^{A)}	C 25/30	F3	1	32	XC4 XF1	WA	5333101	197,50	5333201	201,50
	C 25/30	F3	1	16	XC4 XF1	WA	5332101	202,00	5332201	206,00
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gem. WU-Richtlinie des DAf Stb	C 25/30	F3	2	32	XC4 XF1 XA1	WA	5333102	202,50	5333202	206,50
	C 25/30	F3	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5332102	207,00	5332202	211,00
	C 30/37	F3	2	32	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	6333102	207,50	6333202	211,50
	C 30/37	F3	2	16	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	6332102	212,00	6332202	216,00
Stahlbeton für Hallenböden Flügelglättbar, kein Verschleißangriff	C 25/30	F4	2	32	XC4 XF1 XA1	WA	5343114	204,50	5343214	208,50
	C 25/30	F4	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5342114	209,00	5342214	213,00
mäßiger Verschleißangriff	C 30/37	F4	2	32	XC4 XF1 XA1 XM1	WA	6343114	211,50	6343214	215,50
	C 30/37	F4	2	16	XC4 XF1 XA1 XM1	WA	6342114	216,00	6342214	220,00
Sichtbeton^{B)}	C 25/30	F3	2	32	XC4 XF1 XA1	WA	5333103	211,00	5333203	215,00
	C 25/30	F3	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5332103	215,50	5332203	219,50
Industrieböden	C 30/37	F3	2	32	XC4 XF1 XA1 XM2 ²⁾	WA			6533201	212,50
	C 30/37	F3	2	16	XC4 XF1 XA1 XM2 ²⁾	WA			6532201	217,00
	C 35/45	F3	2	32	XC4 XF1 XA1 XM2	WA			7833201	216,90
	C 35/45	F3	2	16	XC4 XF1 XA1 XM2	WA			7832201	221,40
Mäßiger chemischer Angriff^{C)}	C 35/45	F3	2	32	XC4 XF3 XA2 XF2 XD2	WA			7733201	213,40
	C 35/45	F3	2	16	XC4 XF3 XA2 XF2 XD2	WA			7732201	217,90
Starker chemischer Angriff^{C)}	C 35/45	F3	2	32	XC4 XF3 XA3 XF2 XD3	WA			7833202	216,90
	C 35/45	F3	2	16	XC4 XF3 XA3 XF2 XD3	WA			7832202	221,40
FD-Beton^{C)}	C 30/37	F3	2	32	XC4 XD3 ¹⁾ XF4 XA3 ¹⁺³⁾	WA			6933201	219,50
	C 30/37	F3	2	16	XC4 XD3 ¹⁾ XF4 XA3 ¹⁺³⁾	WA			6932201	224,00

- 1) mit LP, für maschinelles Glätten nicht geeignet 2) Oberflächenbehandlung erforderlich 3) fordert Schutzmaßnahmen
A) mit Abdichtung gegen „zeitweilig aufstauendes Sickerwasser“ nach geotechnischer Zuordnung
B) geeignet zur Herstellung von Sichtbeton nach Merkblatt „Sichtbeton“ Ausgabe August 2004 Abschnitt 6.3.
C) bei Sulfatangriff >600 mg/l muss Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden

PREISLISTE BETON

Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Überwachungskl.	Größt- korn mm	Expositions-klassen	Feuchtigkeits- klasse	Festigkeitsentwicklung			
							mittel		schnell	
							Sorten-Nr.	Preis frei Bau €/cbm	Sorten-Nr.	Preis frei Bau €/cbm
Leichtverdichtbarer Beton (LVB) Außenbauteil	C 25/30	F5	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5352102	217,00		
	C 25/30	F5	2	8	XC4 XF1 XA1	WA	5351102	222,50		
	C 30/37	F5	2	16	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	6352102	223,00		
	C 30/37	F5	2	8	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	6351102	228,50		
Bohrpfahl- beton	C 25/30	F5	2	32	XC4 XF1 XA1	WA	5353101	209,50	5353201	213,50
	C 25/30	F5	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5352101	214,00	5352201	218,00
	C 30/37	F5	2	32	XC4 XF1 XA1	WA			6353201	215,50
	C 30/37	F5	2	16	XC4 XF1 XA1	WA			6352201	220,00
ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch möglich angreifender Umgebung	C 30/37	F5	2	32	XC4 XF2 XF3 XD2 XA2	WA	6753101	217,30	6753201	221,30
	C 30/37	F5	2	16	XC4 XF2 XF3 XD2 XA2	WA	6752101	221,80	6752201	225,80
Beton nach ZTV-Ing	C 25/30	F2	2	32	XC4 XF1 XA1	WA	5323100	199,50	5323200	203,50
	C 25/30	F2	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5322100	204,00	5322200	208,00
	C 25/30	F2	2	32	XC4 XD1 ¹ XF2 ¹ XA1	WA	5423100	219,50	5423200	223,50
	C 25/30	F2	2	16	XC4 XD1 ¹ XF2 ¹ XA1	WA	5422100	224,00	5422200	228,00
	C 25/30	F2	2	32	XC4 XD3 ¹ XF4	WA	5923100	220,00	5923200	224,00
	C 25/30	F2	2	16	XC4 XD3 ¹ XF4	WA	5922100	224,50	5922200	228,50
	C 30/37	F2	2	32	XC4 XF3 XD2	WA	6723100	211,50	6723200	215,50
	C 30/37	F2	2	16	XC4 XF3 XD2	WA	6722100	216,00	6722200	220,00
	C 30/37	F2	2	32	XC4 XD3 ¹ XF4 XA3 ¹⁺³	WA			6923200	225,50
	C 30/37	F2	2	16	XC4 XD3 ¹ XF4 XA3 ¹⁺³	WA			6922200	230,00
	C 35/45	F2	2	32	XC4 XF3 XA2 XD1	WA			7723200	213,50
	C 35/45	F2	2	16	XC4 XF3 XA2 XD1	WA			7722200	218,00
	Stahlfaserbeton Stahlfasern werden zusätzlich berechnet Preis auf Anfrage	C 25/30	F4	1	32	XC4 XF1	WA	5343108	212,50	5343208
C 25/30		F4	1	16	XC4 XF1	WA	5342108	217,00	5342208	221,00
C 30/37		F4	2	32	XC4 XF1 XA1 XM2 ²	WA	6543108	220,50	6543208	224,50
C 30/37		F4	2	16	XC4 XF1 XA1 XM2 ²	WA	6542108	225,00	6542208	229,00
LP-Beton	C 25/30	F3	2	32	XC4 XF2 XA1	WA	5033101	221,50	5033201	225,50
	C 25/30	F3	2	16	XC4 XF2 XA1	WA	5032101	226,00	5032201	230,00
	C 30/37	F3	2	32	XC4 XD3 XF4 XM1 XA2	WA			6033201	227,50
	C 30/37	F3	2	16	XC4 XD3 XF4 XM1 XA2	WA			6032201	232,00
Tresorbeton	C 45/55	F4	2	32	XC4 XF3 XA2	WA			9743201	226,50
	C 45/55	F4	2	16	XC4 XF3 XA2	WA			9742201	231,00
Unterwasserbeton	C 25/30	F4	2	32	XC4 XF1 XA1	WA	5343107	210,50	5343207	214,50
	C 25/30	F4	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5342107	215,00	5342207	219,00
Dränbeton		C0		16		WA	9002101	191,70		
		C0		8		WA	9001101	197,20		

- 1) mit LP, für maschinelles Glätten nicht geeignet
- 2) Oberflächenbehandlung erforderlich
- 3) fordert Schutzmaßnahmen

PREISLISTE BETON

Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Überwachungskl.	Größtkorn mm	Expositionsclassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsentwicklung				
							mittel		schnell		
							Sorten-Nr.	Preis frei Bau €/cbm	Sorten-Nr.	Preis frei Bau €/cbm	
Sand-/Riesel-Gemisch		F1		4	400 kg Zement	WA	9010101	213,90	9010201	217,90	
		F1		4	450 kg Zement	WA	9010102	218,60	9010202	222,60	
		F1		4	500 kg Zement	WA	9010103	226,50	9010203	230,50	
		F1		4	600 kg Zement	WA	9010104	236,60			
		F1		8	350 kg Zement	WA	9011101	207,00	9011201	211,00	
		F1		8	400 kg Zement	WA	9011102	212,90	9011202	216,90	
		F1		8	450 kg Zement	WA	9011103	217,90	9011203	221,90	
Landwirtschaftliches Bauen Güلتiefbehälter, Güلتekanäle, eingestreuter Stallboden innen oder im Freien überdacht Güلتehochbehälter, Hofbefestigungen ohne Taumittelbeanspruchung* Gärfuttersilo, Fahrsilo, Bio-Gas-Anlagen, Futtertische* Gärfuttersilo mit LP, Fahrsilo mit LP*	C 25/30	F3	2	32	XC4 XF1 XA1	WA	5333109	202,50	5333209	206,50	
	C 25/30	F3	2	16	XC4 XF1 XA1	WA	5332109	207,00	5332209	211,00	
	C 30/37	F3	2	32	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	6333109	208,50	6333209	212,50	
	C 30/37	F3	2	16	XC4 XF1 XA1 XD1	WA	6332109	213,00	6332209	217,00	
		C 35/45	F3	2	32	XC4 XF3 XA2 XD2 XF2	WA			7733209	209,50
		C 35/45	F3	2	16	XC4 XF3 XA2 XD2 XF2	WA			7732209	214,00
		C 35/45	F3	2	32	XC4 XF3 XA3 ¹ XD3 XF2	WA			7833209	211,80
		C 35/45	F3	2	16	XC4 XF3 XA3 ¹ XD3 XF2	WA			7832209	216,30
		C 30/37	F3	2	32	XC4 XD3 ² XF4 XA3 ¹⁺²	WA			6933209	219,50
		C 30/37	F3	2	16	XC4 XD3 ² XF4 XA3 ¹⁺²	WA			6932209	224,00
Erdfeuchte Betone Pflastererbeton	C 12/15	F1	1	16	X0		2012101	192,00	2012201	196,00	
	C 12/15	F1	1	8	X0		2011101	197,50	2011201	201,50	
	C 20/25	F1	1	16	X0		4212101	196,50	4212201	200,50	
	C 20/25	F1	1	8	X0		4211101	202,00	4211201	206,00	
	C 25/30	F1	1	16	X0		5312101	199,00	5312201	203,00	
	C 25/30	F1	1	8	X0		5311101	204,50	5311201	208,50	

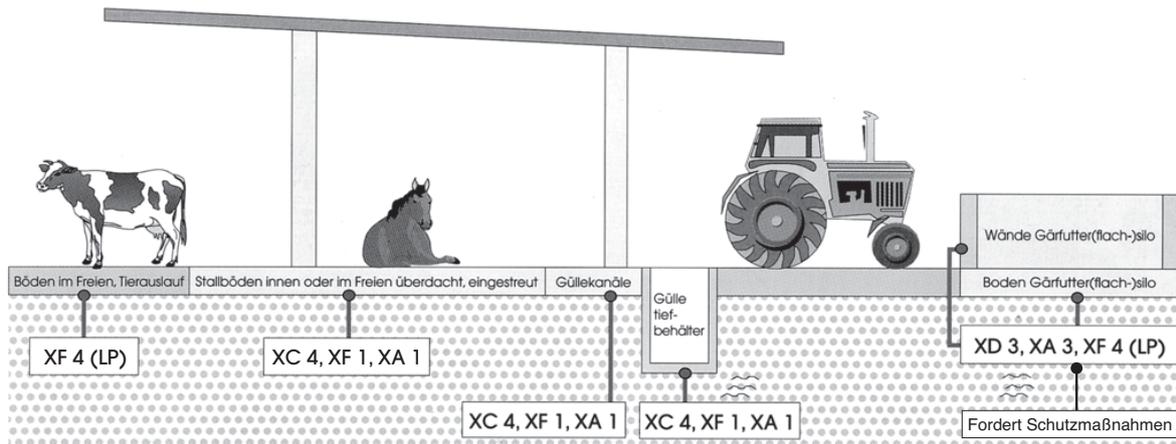
Nachhaltig handeln

Die TBV erkennt die Zeichen der Zeit. Daher können wir nachhaltige Betone mit bis zu 66 % weniger CO² herstellen und liefern. Auch bei R-Betonen aus rezyklierter geprüfter Gesteinskörnung haben wir bereits Erfahrung. Bitte fragen Sie bei Bedarf an.

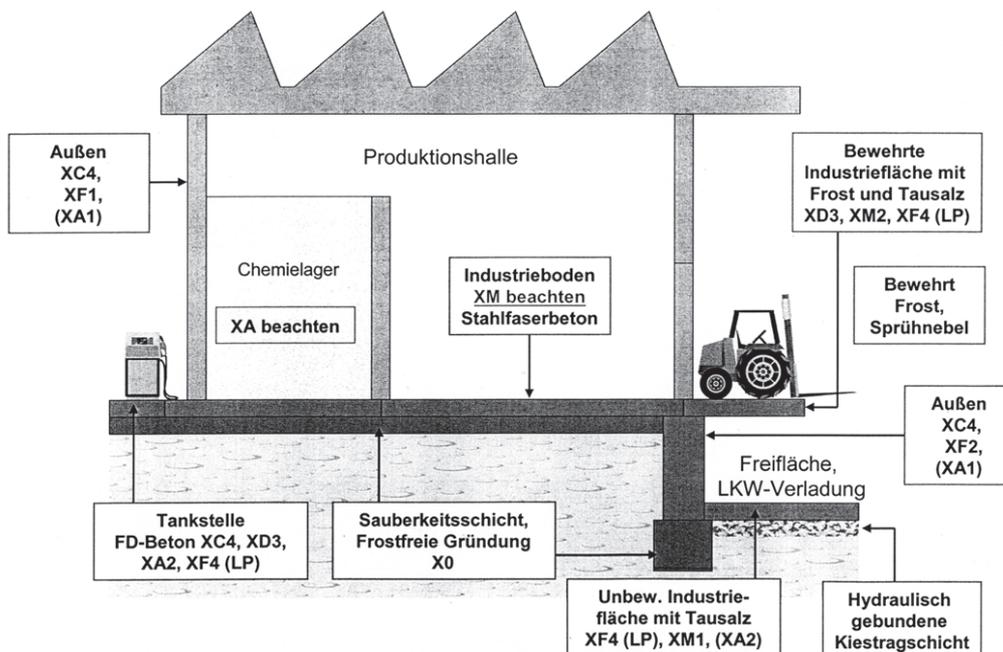
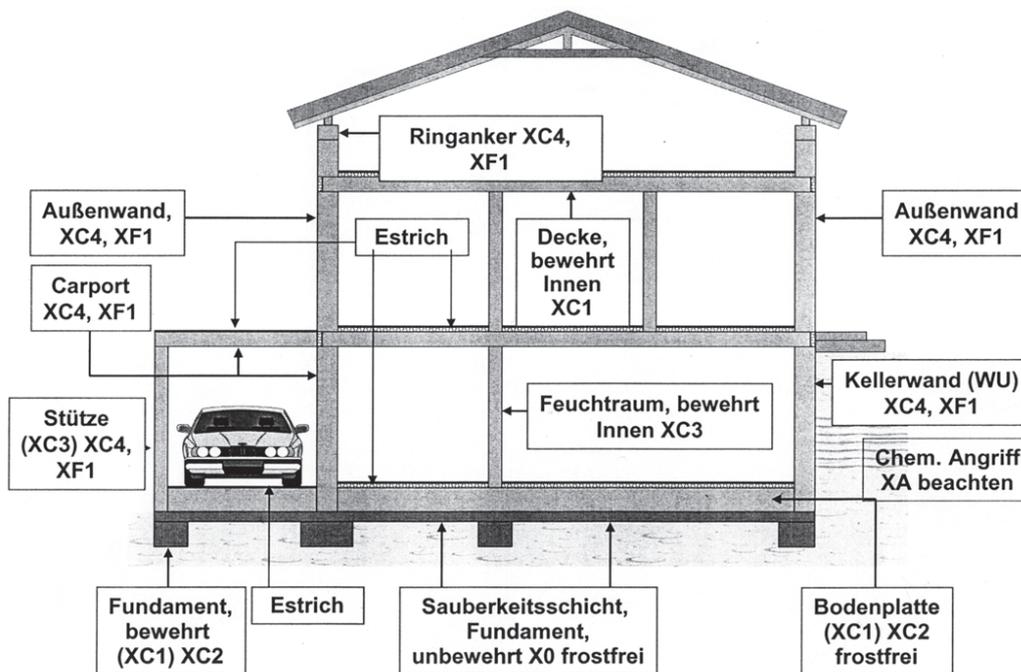
Wir finden eine Lösung!



- 1) fordert Schutzmaßnahmen 2) mit LP, für maschinelles Glätten nicht geeignet
 *) bei Sulfatangriff >600 mg/l muss Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden



Transportbeton: Expositionsklassen nach DIN EN 206-1 und 1045-2



ERLÄUTERUNGEN ZUR NEUEN NORM DIN EN 206-1

Druckfestigkeitsklassen für Normal- und Schwerbeton

Druckfestigkeitsklasse			Betonart
	$f_{ck, cyl}^{1)}$ (N/mm ²)	$f_{ck, cube}^{2)}$ (N/mm ²)	
C 8/10	8	10	Normal- und Schwerbeton
C 12/15	12	15	
C 16/20	16	20	
C 20/25	20	25	
C 25/30	25	30	
C 30/37	30	37	
C 35/45	35	45	
C 40/50	40	50	
C 45/55	45	55	
C 50/60	50	60	
C 55/67	55	67	Hochfester Beton
C 60/75	60	75	
C 70/85	70	85	
C 80/95	80	95	
C 80/105 ³⁾	90	105	
C 100/115 ³⁾	100	115	

¹⁾ $f_{ck, cyl}$ = charakteristische Festigkeit von Zylindern, Durchmesser 150 mm, Länge 300 mm, Alter 28 Tage, Lagerung nach EN 12 390-2

²⁾ $f_{ck, cube}$ = charakteristische Festigkeit von Würfeln, Kantenlänge 150 mm, Alter 28 Tage, Lagerung nach EN 12 390-2

³⁾ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall erforderlich

Konsistenzklassen des Frischbetons

Konsistenzbezeichnung	Klasse	Ausbreitmaß (cm)	Verdichtungsmaß (-)
sehr steif	C0	-	≥ 1,46
steif	C1 F1	- ≤ 34	1,45...1,26 -
plastisch	C2 F2	- 35...41	1,25...1,11 -
weich	C3 F3	- 42...48	1,10...1,04 -
sehr weich	F4	49...55	-
fließfähig	F5	56...62	-
sehr fließfähig	F6	≥ 63	-

Regelkonsistenz Ortbeton: C3 und F3

Hochfester Beton: F3 und weicher

Zugabe FM vorgeschrieben: C3, F4 und weicher

Bei Ausbreitmaßen > 70 cm ist die DAfStb-Richtlinie „Selbstverdichtender Beton“ zu beachten.

Expositionsklassen

Klasse Umgebung max w/z bzw. w/z Mindestfestigkeit min z (kg/m³)

XO	Kein Korrosions- oder angriffsrisiko	-	C 8/10	-
-----------	---	---	--------	---

XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC 1	trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
XC 2	nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
XC 3	mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
XC 4	wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280

XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser			
XD 1	mäßige Feuchte	0,55	C 30/37*	300
XD 2	nass, selten trocken	0,50	C 35/45*	320
XD 3	wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45*	320

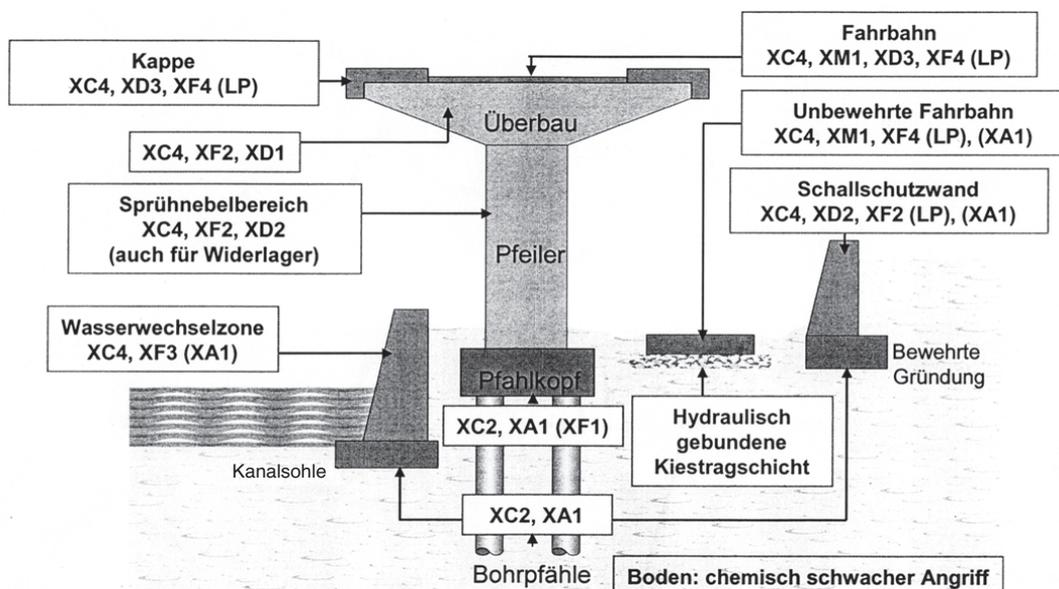
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser			
XS 1	salzhaltige Luft	0,55	C 30/37*	300
XS 2	unter Wasser	0,50	C 35/45*	320
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C 35/45*	320

XF	Frostangriff mit u. ohne Taumittel (• mit Luftporenbildnern herzustellen)			
XF 1	mäßige Wassersättigung, o. Taumittel	0,60	C 25/30	280
XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	• 0,55 0,50	C 25/30 C 35/45	300 320
XF 3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	• 0,55 0,50	C 25/30 C 35/45	300 320
XF 4	hohe Wassersättigung, m. Taumittel	• 0,50	C 30/37	320

XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff			
XA 1	chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
XA 2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45*	320
XA 3	chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45*	320

XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM 1	mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37*	300
XM 2	starker Verschleiß	0,55 0,45	C 30/37* C 35/45*	300 320
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45*	320

* = bei LP-Beton wg. XF eine Festigkeitsklasse niedriger.



PREISLISTE BETONPUMPEN UND BETONFÖRDERBAND

Betonförderband:	Anfuhrpauschale	70,— Euro
(nur ab Werk 94428 Prunn)	pro Einsatz inkl. 6 cbm	180,— Euro
	jeder weitere cbm	24,— Euro
	Stundensatz	160,— €/Std.

Wird die Entfernung von einem Radius von 30 km vom Werk Prunn überschritten, wird nach Stundensatz ab/bis Werk abgerechnet. Die Entladezeit beträgt 8 Minuten pro m³. Wird die Entladezeit überschritten, berechnen wir für diese Entladezeitüberschreitung 72,00 € pro Stunde für das Betonförderband, zusätzlich zur Überschreitung der Entladezeit für die Betonlieferung.

Verteilermast:	Reichweite/Reichhöhe bis	24/28 m	28/32 m	32/36 m	38/42 m
		Euro	Euro	Euro	Euro

Mindestpreis pro Einsatzstelle im Umkreis von 10 km:

Fördermenge	0 – 10 cbm	pauschal	500,—	655,—	840,—	1.100,—
	11 – 20 cbm	pauschal	635,—	775,—	955,—	1.240,—
	21 – 30 cbm	pauschal	725,—	825,—	1.010,—	1.315,—
	31 – 50 cbm	je cbm	22,75	25,00	29,45	38,35
	51 – 70 cbm	je cbm	20,70	22,30	27,00	34,20
	71 – 100 cbm	je cbm	20,10	21,50	26,25	32,75
	101 – 150 cbm	je cbm	18,40	20,80	25,40	29,20
	über 150 cbm	je cbm	16,80	19,90	24,40	26,95

Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge je Stunde:	15 cbm	15 cbm	20 cbm	20 cbm
Es gelten folgende Stundensätze , mindestens jedoch die Einsatzpauschale.	315,—	345,—	425,—	575,—

Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus "bestellten Pumpbeginn" bis "Pumpenabfahrt"

Sonderleistungen: (nicht rabattfähig)

Spätzuschlag von 18.00 – 22.00 Uhr pro Einsatz	85,—	85,—	135,—	135,—
Nachtzuschlag von 22.00 – 6.00 Uhr	n. Vereinbarung		n. Vereinbarung	
Samstagszuschlag von 6.00 – 12.00 Uhr pro Einsatz	90,—	90,—	140,—	140,—
Sonn- und Feiertagszuschlag	n. Vereinbarung		n. Vereinbarung	
Keine Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle	210,—	210,—	245,—	260,—
Rohrleitung Miete je lfdm. ab Auslegerende	9,75	9,75	9,75	9,75
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	73,50	73,50	102,—	135,—
Zuschlag für Sonderbeton (Splitt oder Stahlfaser) pro cbm	3,50	3,50	3,50	3,50
Vergebliche An- und Abfahrt am Tag des disponierten Einsatzes	500,—	655,—	840,—	1.100,—

Mietbedingungen:

- Die Leistung auf der Baustelle setzt einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und Aufstellungsort voraus. Die Verantwortung dafür trägt der Auftraggeber.
- Für den Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen sind genügend Hilfskräfte bereitzustellen.
- Zum Einschlämmen der Pumpe und Rohre ist 1 Sack Zement kostenlos zu stellen.
- Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- Pumpkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.

Alle genannten Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

PREISE

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 cbm verdichteten Frischbeton (Festmaß) im Versorgungsbereich des jeweiligen Lieferwerkes. Zementpreisveränderungen werden anteilmäßig weiterverrechnet.

Frachtvergütung bei Selbstabholung € 7,50 pro cbm.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Frachtanteil beträgt € 24,- pro cbm und ist nicht skontierfähig.

SONDERBETONE

Werden auf Wunsch hergestellt. In diesen speziellen Fällen legt unsere Prüfstelle "E", die erforderliche Beton-Nr. fest.

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Für Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten wird ein Zuschlag erhoben:

- Spätzuschlag zwischen 18.00–22.00 Uhr	€ 4,50 pro cbm
- Nachtszuschlag 22.00–6.00 Uhr	€ 10,50 pro cbm
- Samstagszuschlag 6.00–12.00 Uhr	€ 8,50 pro cbm
- Sonn- und Feiertagszuschlag	nach Vereinbarung

Lieferungen am Samstag, Sonn- und Feiertag können nur nach besonderen Vereinbarungen durchgeführt werden.

ENTLADEZEIT

Die Entladezeit beträgt 8 Minuten pro cbm. Bei Überschreitung der Entladezeit berechnen wir € 72,- pro Stunde.

Eine Haftung für zwischenzeitlich eintretenden Erstarrungsbeginn müssen wir ablehnen.

ZUSATZMITTEL

In der Regel werden Betonzusatzmittel nach unserer Wahl beigegeben. Hat der Besteller hinsichtlich des Fabrikates einen besonderen Wunsch, behalten wir uns eine Änderung der Preise vor. Außerdem erlischt unsere Gewährleistung.

- Luftporenbilder	€ 3,50 / kg
- Verzögerer	€ 3,50 / kg
- Verflüssiger	€ 3,50 / kg
- Fließmittel	€ 3,50 / kg
- Fließmittel auf Polycarboxylatbasis	€ 3,50 / kg
- Estrichmittel	€ 3,50 / kg

(Sonstige Zusätze nach Vereinbarung!)

Für das Zumischen von Zusatzmittel und Stahlfasern der Kunden berechnen wir € 3,00 / cbm. Dadurch erlischt unsere Gewährleistung.

HEIZUNGSZUSCHLAG

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton nach DIN EN 206-1. Hierfür wird ein Zuschlag von € 8,50 pro cbm berechnet.

LIEFERSCHEINAUSDRUCK

Soll-Ist-Werte € 2,10 pro cbm

RESTBETONBESEITIGUNG

€ 80,00 pro cbm

LEIHRÜTTLER

Mietgebühr € 4,00 pro cbm

LKW-MAUT AUF AUTOBAHNEN UND BUNDESSTRASSEN

€ 3,20 pro cbm

Diese Maut betrifft alle Vorrachten und gilt auch bei Selbstabholung.

HERSTELLUNG

Die Herstellung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1.

Die Kornzusammensetzung 0-32 bzw. 0-16 oder 0-8 in allen Betongütern liegt nach DIN EN 206-1 im günstigen Bereich zwischen den Sieblinien A-B.

MINDERMENGENZUSCHLAG

Bei einer Abnahme von weniger als 6 cbm je Lieferung (außer Restmengen) wird ein Frachtzuschlag von € 24,- pro fehlenden cbm erhoben.

GÜTEÜBERWACHUNG

Die Güteüberwachung erfolgt sowohl in der eigenen Prüfstelle „E“ als auch auf Grund eines Überwachungsvertrages durch den „Bayerischen Baustoff-Überwachungs- und Zertifizierungsvereins BAYBÜV e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München“. Sand-Rieselgemisch unterliegt nicht der Güteüberwachung. Garantie wird nur für die ordnungsgemäße Zusammensetzung gegeben.



ABNAHMEVERWEIGERUNG

Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet.

Ist die Umleitung der Lieferung auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir nur die uns entstehenden Selbstkosten.

BETONVERÄNDERUNGEN

Jede Veränderung unseres fertiggemischten Betons auf der Baustelle (z.B. Wasserzugabe) über unsere Rezepturen hinaus ist nicht gestattet. Wird gegen diese Lieferbedingungen verstoßen, erlischt unsere vertragliche Gütegarantie.

KÖRNUNGSÄNDERUNG

0/16 auf 0/8 € 5,50/cbm

KONSISTENZÄNDERUNG

1 Stufe	€ 5,00/cbm
2 Stufen	€ 9,00/cbm
Verzögerer pro Stunde	€ 1,50/cbm

NACHHALTIGKEITZUSCHLAG (CO²-Abgabe)

€ 4,00/cbm

Liegt der Preis je Tonne CO²

im Mittel eines Monats über

dem Wert von € 70,00/to so werden

im Folgemonat je € 1,00 Preis-

steigerung CO² zusätzlich mit

€ 0,10/m³ berechnet.

CO ² Preis	Zement-NH
	Zuschlag (CO ²)
bis 70 €/Tonne	€ 5,50
bis 80 €/Tonne	€ 6,50
bis 90 €/Tonne	€ 7,50
bis 100 €/Tonne	€ 8,00

Die Entwicklung des CO²-Zertifikates können Sie unter

<https://www.eex.com/en/market-data/environmental-markets/eua-primary-auction-spot-download> einsehen.

ENERGIE- UND ROHSTOFFZUSCHLAG (TEMPORÄR)

€ 5,00/cbm

Bei nachträglichen oder außerordentlichen Zementpreissteigerungen von

1,00 € je Tonne erfolgt eine zusätzliche Anpassung von 0,35 €/cbm Beton.

BESTELLUNGEN

Bei jeder Bestellung sind anzugeben:

1. Anschrift Baustelle
2. Menge und Zeitpunkt der Lieferung
3. Förderart z.B. Einbau durch Betonpumpe
4. Betonsorte

Bitte 24 Stunden vor Bedarf bestellen.

Größere Mengen 3 Tage vor Lieferung abstimmen.

BERATUNG

Beratung wird von den Fachkräften unseres Zentrallabors durchgeführt. Bei Auftrag ohne Berechnung.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für alle Geschäfte gelten die umstehenden Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Preislisten ungültig.

EIGENSCHAFTSVERZEICHNISSE

Für jedes Werk liegen Eigenschaftsverzeichnisse gesondert auf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton

I. Allgemeines

- 1) Für sämtliche Leistungen und Lieferungen der TBV Transportbeton Vertriebsgesellschaft mbH, im Folgenden „TBV“ bzw. „wir“, gelten unter Ausschluss etwa entgegenstehender Bedingungen des Käufers allein die nachstehenden Bedingungen. Vereinbarungen, die die Bedingungen der TBV abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das Gleiche gilt für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die TBV bedürfen. Die Annahme der Leistung oder Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung der vorliegenden AGB der TBV.
- 2) Die vorliegenden AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- 3) Im Übrigen gelten die jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigungen der TBV.

II. Angebote

- 1) Alle Angebote sind freibleibend. Angegebene Leistungs- und Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, binden die TBV jedoch nicht. Diese ist insbesondere erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Käufer vereinbarten Vorleistungspflichten nachgekommen ist.
- 2) Unsere Angebote sind, soweit nicht individuell abweichend bestimmt, nur für die Dauer von sechs Wochen – berechnet ab dem Ausstellungsdatum – gültig. Eine später eingehende Bestätigung des Käufers gilt als eigenständiges Angebot, dessen Annahme wir uns gemäß II.4) vorbehalten.
- 3) Die den Angeboten und Lieferungen zugrunde liegenden Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw. sind nur annähernd gültig. An den dem Käufer im Rahmen von Angeboten zur Kenntnis gebrachten Datenblättern und sonstigen Unterlagen behält sich die TBV ihre Urheber- und Eigentumsrechte vor; eine Weitergabe an Dritte sowie wiederholte Nutzung außerhalb des Vertragsverhältnisses ist dem Käufer nicht gestattet. Zur Überprüfung der vom Käufer bekanntgegebenen Maße, Gewichte usw. sind wir nicht verpflichtet.
- 4) Bestellungen des Käufers, die als Angebot zum Vertragsschluss zu beurteilen sind, können wir binnen zwei Wochen ab Eingang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte bzw. Erbringung der bestellten Leistungen annehmen.
- 5) Die Bestimmung der geeigneten Betonsorte, -eigenschaften bzw. -mengen obliegt alleine dem Käufer.

III. Leistungs- und Lieferfristen

- 1) Fristen sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
- 2) Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängern sich die Fristen angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
- 3) Die TBV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, sofern ein Fixgeschäft im Sinne der §§ 286 II Nr. 4 BGB, 376 HGB vorliegt. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen des von uns zu vertretenden Verzuges zu Recht den Wegfall seines Interesses an weiterer Vertragserfüllung geltend macht. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern der Verzug nicht auf vorsätzlicher Vertragsverletzung durch die TBV bzw. deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die TBV haftet wiederum nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Verzug auf von ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretender vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung beruht. Liegt kein Vorsatz vor, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die TBV oder ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Ansonsten kann der Käufer im Falle eines von uns zu vertretenden Verzuges für jede vollendete Woche des Verzuges 0,1 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Vertragswertes geltend machen. Eine weitergehende Haftung für von uns zu vertretenden Verzug ist ausgeschlossen.
- 4) Soweit Lieferung an einem vom Käufer bestimmten Ort vereinbart ist, haftet dieser dafür, dass der Lieferort korrekt und schriftlich angegeben ist, geeignete Voraussetzungen für das Befahren der Lieferstelle mit einem bis zu 40 Tonnen schweren Lkw vorliegen und die Entladung ohne Verzögerung zur vereinbarten Zeit erfolgen kann.
- 5) Die TBV ist zu Teillieferungen und Teilleistungen, sofern dies dem Käufer zumutbar ist, jederzeit berechtigt.

IV. Preise

- 1) Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Euro. Sie gelten bei Lieferungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Versicherung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit Angaben in einer Fremdwährung erfolgen, wird der zum maßgeblichen Zeitpunkt aktuelle Umrrechnungskurs in Euro angeführt. In diesem Falle darf die TBV den in der Fremdwährung angegebenen Preis anpassen, soweit im Laufe der Vertragsabwicklung eine Abweichung des Umrrechnungskurses von mehr als 5 % im Verhältnis zum Kurs bei Angebotsabgabe bzw. Vertragsschluss eintritt.
- 2) Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt stets der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Zugrunde gelegt wird als Basis 2015 = 100. Ändert sich der Index auf dieser Grundlage zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Lieferung um mehr als 10 %, so können beide Vertragsparteien eine Anpassung, d. h. Herauf- oder Herabsetzung des Preises im gleichen prozentualen Verhältnis verlangen. Wird der Frischbetonindex vom statistischen Bundesamt nicht weitergeführt, so tritt an seine Stelle der geeignete Nachfolgeindex bzw. ein dem Interesse der Vertragsparteien an Wertsicherung gerecht werdender Index.
- 3) Die TBV kann eine Preisanpassung ebenso damit begründen, dass sie die maßgeblichen Kostenelemente und deren Entwicklung offlegt und dem Käufer nachweist. Dabei sind auch solche Kostenelemente, die rückläufige Preise aufweisen, in den Gesamtsaldo einzubeziehen.
- 4) Jegliche Preisänderung ist durch Erklärung in Text- oder Schriftform geltend zu machen. Der angepasste Preis gilt ab Zugang der Preisänderungserklärung.

V. Zahlung

- 1) Zahlungen sind an die TBV oder an die von ihr genannten Zahlungsstellen zu leisten. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen in bar bei Übergabe der Lieferung fällig. Andere Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum zu laufen. Rechzeitigkeit der Zahlung setzt stets den Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der TBV voraus.
- 2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn der TBV nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist sie berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Ferner hat die TBV bei Zahlungsverzug das Recht, ohne Verzicht auf ihre Ansprüche den Vertragsgegenstand bis zur vollen Befriedigung ihrer Forderung wieder an sich zu nehmen. Bei Fortnahme des Vertragsgegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwa erneuten Lieferung, zu Lasten des Käufers. Beim Rücktritt hat dieser der TBV jede, auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.
- 3) Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, dass sie ausdrücklich Einziehungsvollmacht besitzen.
- 4) Der Käufer ist zur Aufrechnung gegen den Zahlungsanspruch der TBV nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der TBV anerkannt oder unstrittig sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Lieferung und Gefahrenübergang

- 1) Waren werden – soweit keine Selbstabholung erfolgt - ab dem Sitz des jeweiligen Lieferwerkes oder sonstigem firmeneigenen Auslieferungslager geliefert. Lieferungen an andere Orte werden nur auf Kosten und auf Gefahr des Empfängers vorgenommen. Sind bestimmte Weisungen für die Lieferung in der Bestellung nicht erteilt, so erfolgt sie nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung.
- 2) Die Gefahr geht mit Abholung bzw. dem Verlassen des o. g. Versendortes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die TBV noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere auch auf Wunsch des Käufers, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft auf diesen über. Grundsätzlich ist der Käufer verpflichtet, bei Abaufträgen binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Lieferbereitschaft die Waren schriftlich abzurufen. Verletzt er diese Pflicht, kann die TBV hierdurch entstehende Kosten, insbesondere für Lagerung, in Rechnung stellen.

- 3) Es ist Sache des Empfängers, die zur Feststellung eines Schadens und Anerkennung einer Ersatzpflicht seitens des Spediteurs, Frachtführers oder Transportunternehmers notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- 4) Der Käufer ist damit einverstanden, dass neben Beauftragten der TBV auch Beauftragte eines Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde zu den üblichen Betriebsstunden auf der Baustelle erscheinen und Proben nehmen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Für alle Forderungen der TBV, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind oder entstehen werden, wird folgender Eigentumsvorbehalt vereinbart:
- 1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der TBV gegen den Käufer Eigentum der TBV. Gekaufte Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden.
 - 2) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für die TBV. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der TBV gehörenden Waren durch den Käufer steht der TBV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 - 3) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die TBV abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf die TBV übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere ist jede Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware untersagt.
 - 4) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung bis auf jederzeit möglichen Widerruf ermächtigt. Die TBV wird selbst Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
 - 5) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 - 6) Die TBV verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Zahlungen insoweit – auf Anforderung des Käufers – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.
 - 7) Der Käufer verpflichtet sich, mit Drittabnehmern der Liefergegenstände ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Zuge von Pfändungsmaßnahmen, zu, so verpflichtet sich der Käufer, auf den Eigentumsvorbehalt des TBV hinzuweisen und letztgenannte unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte umsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
 - 8) Werden die Waren durch andere finanziert und wird diesen das Eigentum daran zur Sicherung eines Kaufkredites oder wird sonst einem Dritten Sicherungseigentum übertragen, so überträgt der Käufer gleichzeitig seine Herausgabeansprüche und Anwartschaftsansprüche aus dem Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) auf die TBV zur Sicherung aller etwa bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen den Käufer. Das Eigentum geht daher unmittelbar von den Finanzierungsinsituten oder Dritten auf uns über; die Rückübertragung auf den Käufer erfolgt erst durch die TBV.

VIII. Haftung für Mängel der Leistung und Lieferung

- 1) Der Käufer hat nur dann Mängelansprüche, wenn er seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht binnen maximal fünf Werktagen ab Lieferung ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2) Alle diejenigen Waren sind nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der TBV nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von zwölf Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Sachmängelansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in zwölf Monaten. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- 3) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf Zufügung von Zusätzen, Wasser, Vermengung mit anderen, hierfür nicht bestimmten und dem Vertrag nicht unterfallenden Waren durch den Käufer
 - fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Käufers zum Verwendungszweck der Waren
- 4) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Der TBV sind, soweit nicht besondere, vom Käufer zu beweisende Umstände entgegenstehen, in jedem Falle zwei Nachbesserungsversuche zuzuzustehen, bevor weitergehende Rechte geltend gemacht werden können. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigt sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 5) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, vorausgesetzt, die Beanstandung ist als berechtigt anzusehen, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Käufer die Kosten. Er trägt die Kosten stets dann, wenn Prüfung ergibt, dass die Mängelrüge von Anfang an unberechtigt war.
- 6) Für Schäden, die durch seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung der TBV, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten auftreten, haften wir nicht.
- 7) Die TBV haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Regeln im Falle von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch die TBV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Die TBV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden, die nicht vom vorstehenden Satz erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder Arglist der TBV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Falle ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln der TBV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit die TBV bezüglich der Ware oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit basieren, aber nicht unmittelbar an der Kaufsache eintreten, haftet die TBV nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 8) Die TBV haftet auch für Schäden, die sie durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung tritt jedoch nur ein, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind und ist der Höhe nach auf den Umfang der Produkthaftpflichtversicherung der TBV beschränkt.
- 9) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren binnen eines Jahres ab Ablieferung der Ware, sofern nicht die TBV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 10) Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, wobei Ansprüche des Käufers nur dann bestehen, wenn dieser uns über eventuelle, von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Käufer den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Käufers zurückzuführen ist.

IX. Haftung für Nebenpflichten

- 1) Wenn durch Verschulden der TBV der Vertragsgegenstand vom Käufer infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziffer VIII. entsprechend.

- 2) Für reine Beratungsleistungen, Empfehlungen oder Vorschläge, die nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind, übernehmen wir keine Haftung.

X. Datenverarbeitung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass wir ausschließlich zur Abwicklung und im Rahmen des Vertragsverhältnisses waren-, personen- und unternehmensbezogene Daten verarbeiten und in den einschlägigen gesetzlichen Grenzen speichern sowie – soweit zur Vertragserfüllung erforderlich – an verbundene Unternehmen, insbesondere das jeweilige Lieferwerk, übermitteln.

XI. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz des zuständigen Lieferwerks. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

- 2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus entstehenden Ansprüche sowie Rechtsverhältnisse beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes sowie der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften oder Konventionen.

XII. Allgemeines/salvatorische Klausel/Schriftformklausel

- 1) Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. In diesen Fällen gilt die jeweils einschlägige gesetzliche Regelung.
- 3) Ergänzungen oder Änderungen getroffener Abreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel. (Stand: 01.12.2022)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch für alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgemeinschaft gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperr-, Sicherungs- und Beschürdungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellungsort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeanteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei.

Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde.

Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Fördern mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abauf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner nach 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Kontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen, die auf unserer Webseite unter www.tbv-ndb.de veröffentlicht sind und die Sie auf Anforderung von uns erhalten.

7. Wichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. (Stand: 01.12.2022)

Standorte der angeschlossenen Werke

